

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f3f5b612-2072-368d-9f4e-60819d27afa2>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 36 StrlSchV - Spezifische Freigabe

(1) Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten wird, wenn der Antragsteller nachweist, dass für eine spezifische Freigabe

1. von Bauschutt bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1 000 Megagramm im Kalenderjahr
 - a) die Freigabewerte nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 6 eingehalten werden und
 - b) die Festlegungen nach [Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil F](#) eingehalten werden,
2. von Bodenflächen
 - a) die Freigabewerte nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 7 eingehalten werden und
 - b) Festlegungen nach [Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil E](#) eingehalten werden,
3. von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien
 - a) die Festlegungen nach [Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil C](#) eingehalten werden,
 - b) in den Fällen, in denen eine feste Oberfläche vorhanden ist, an der eine Messung der Kontamination möglich ist, die Werte der Oberflächenkontamination nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 5 eingehalten werden und
 - c) bei einer zu erwartenden Masse
 - aa) von bis zu 100 Megagramm im Kalenderjahr die Freigabewerte nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 8 eingehalten werden oder
 - bb) von mehr als 100 Megagramm bis zu 1 000 Megagramm im Kalenderjahr die

Freigabewerte nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 10 eingehalten werden,

4. von Stoffen zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage
 - a) die Festlegungen nach [Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil C](#) eingehalten werden und
 - b) in den Fällen, in denen eine feste Oberfläche vorhanden ist, an der eine Messung der Kontamination möglich ist, die Werte der Oberflächenkontamination nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 5 eingehalten werden und
 - c) bei einer zu erwartenden Masse
 - aa) von bis zu 100 Megagramm im Kalenderjahr die Freigabewerte nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 9 eingehalten werden oder
 - bb) von mehr als 100 Megagramm bis zu 1 000 Megagramm im Kalenderjahr die Freigabewerte nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 11 eingehalten werden,
5. von Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen zur Wieder- und Weiterverwendung
 - a) die Freigabewerte nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 12 eingehalten werden und
 - b) die Festlegungen nach [Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil D](#) eingehalten werden,
6. von Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen zum Abriss
 - a) die Freigabewerte nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 13 eingehalten werden und
 - b) die Festlegungen nach [Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil D](#) eingehalten werden,
7. von Metallschrott zum Recycling
 - a) die Freigabewerte nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 14 eingehalten werden,
 - b) die Festlegungen nach [Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil G](#) eingehalten werden und
 - c) in den Fällen, in denen eine feste Oberfläche vorhanden ist, an der eine Messung der Kontamination möglich ist, die Werte der Oberflächenkontamination nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 5 eingehalten werden.

(2) Bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung und bei einer spezifischen Freigabe von Metallschrott zum Recycling dürfen der

zuständigen Behörde darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe am Standort der Entsorgungsanlage nicht eingehalten wird.

(3) Bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung und bei einer spezifischen Freigabe von Metallschrott zum Recycling kann die zuständige Behörde auf den Nachweis darüber verzichten, dass die Werte der Oberflächenkontamination nach [Anlage 4](#) Tabelle 1 Spalte 5 eingehalten werden, wenn auszuschließen ist, dass Personen durch die freizugebenden Stoffe kontaminiert werden können.